

Die Stadt Ebermannstadt erlässt auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Marktgebührensatzung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.2011, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der VG Ebermannstadt vom 01.08.2011

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen für die Jahrmärkte und Ferkelmärkte sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren richten sich beim Jahrmarkt nach der Größe des Verkaufsplatzes, beim Ferkelmarkt nach der Anzahl der aufgetriebenen Ferkel.

§ 2

Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Verkaufsplatzes.
- 2) Wird der Platz nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr; das Gleiche gilt bei anderweitiger Vergabe des Verkaufsplatzes.

§ 3

Höhe der Gebühr

- 1) Jahrmarkt:

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 4,00 € pro angefangenen laufenden Meter.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühr wird mit der Zuweisung des Verkaufsplatzes fällig und während des Marktes von einem Beauftragten der Stadt kassiert. Den Inhabern von Jahresdauerscheinen (§ 11 der Jahrmarktordnung) ist die Vorauszahlung in gleichen Monatsraten gestattet.

**§ 5
Gebührensuldner**

Gebührensuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt oder dem die Verkaufsfläche zugewiesen ist. Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtsuldner.

**§ 6
Abrechnung**

Über die Einzahlung der Gebühr wird die Quittung erteilt. Diese ist dem Beauftragten der Stadt Ebermannstadt auf Verlangen vorzuzeigen.

**§ 7
Aufgehoben**

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Ebermannstadt, den 11.07.2011

Stadt Ebermannstadt
Kraus, Bürgermeister